

Verordnungsblatt für die Gemeinde Oberhofen im Inntal

Jahrgang 2025

Kundgemacht am 22. Dezember 2025

8. Abfallgebührenverordnung

8. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Oberhofen im Inntal vom 18. Dezember 2025 über die Erhebung von Abfallgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, und des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl. Nr. 36/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 59/2024, wird verordnet:

§ 1

Abfallgebühren

Die Gemeinde Oberhofen im Inntal erhebt Abfallgebühren als Grundgebühr und als weitere Gebühr.

§ 2

Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr für Restmüll bemisst sich nach a) der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes, b) nach der Anzahl an Nutzungseinheiten, bzw. c) nach der Anzahl der Beschäftigten und beträgt pro Jahr:

a) Haushalte (Haupt- und Nebenwohnsitze):

Für einen Haushalt mit einer Person	Euro 46,00 (Brutto)
Für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 51,76 (Brutto)
Für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 57,60 (Brutto)
Für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 63,24 (Brutto)
Für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen	Euro 69,00 (Brutto)

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder gilt für das 1. Vierteljahr der 10. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 10. April, für das 3. Vierteljahr der 10. Juli und für das 4. Vierteljahr der 10. Oktober. Die Vorschriften erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres. Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei den Gebührevorschriften unberücksichtigt.

b) Freizeitwohnsitze, bei denen keine Nebenwohnsitzmeldung vorliegt, sowie Leerstand:

pro Nutzungseinheit und Jahr	Euro 51,76 (Brutto)
------------------------------	---------------------

c) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (z.B. Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, Dienstleistungsbetriebe udgl.):

für ein bis fünf Beschäftigten	Euro € 46,00 (Brutto)
für sechs bis fünfzehn Beschäftigten	Euro € 138,00 (Brutto)
für sechzehn bis sechzig Beschäftigten	Euro € 551,98 (Brutto)
für einundsechzig bis einhundertfünfzig Beschäftigte	Euro € 1.379,95 (Brutto)
für einhundertfünfzig und mehr Beschäftigte	Euro € 2.739,18 (Brutto)

Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

Wird eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt, und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 lit. c nicht anzuwenden, sofern die Abfuhr des Restmülls gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Restmüll erfolgen kann und kein zweiter Restmüllbehälter erforderlich ist.

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr gilt der 10. Jänner. Die Vorschriften erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschriften unberücksichtigt, es sei denn, es wird ein neuer Betriebsstandort gegründet oder ein bestehender Betriebsstandort aufgelassen. In diesem Fall ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Gebühr zu entrichten.

(2) Die Grundgebühr für Recyclinghof (Wertstoffsammelstelle) inklusive Gras-, Baum-, Strauchschnitt, Gartenabfall und Biomüll bemisst sich nach a) der Anzahl der Bewohner eines Gebäudes, bzw. b) nach der Anzahl der Beschäftigten und beträgt pro Jahr:

a) Haushalte (Haupt- und Nebenwohnsitze)

Für einen Haushalt mit einer Person	Euro 46,00 (Brutto)
Für einen Haushalt mit zwei Personen	Euro 51,76 (Brutto)
Für einen Haushalt mit drei Personen	Euro 57,60 (Brutto)
Für einen Haushalt mit vier Personen	Euro 63,24 (Brutto)
Für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen	Euro 69,00 (Brutto)

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder gilt für das 1. Vierteljahr der 10. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 10. April, für das 3. Vierteljahr der 10. Juli und für das 4. Vierteljahr der 10. Oktober. Die Vorschriften erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres. Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei den Gebührevorschriften unberücksichtigt.

b) Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (z.B. Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, Dienstleistungsbetriebe udgl.):

pro Gewerbebetrieb bzw. sonstige Einrichtung und Jahr	Euro € 115,00 (Brutto)
---	------------------------

Wird eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt, und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 3 lit. b nicht anzuwenden.

§ 3

Weitere Gebühr

(1) Für die weitere Gebühr für Restmüll gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei pro Person und Jahr 120 Liter Mindestabfuhrmenge berechnet wird:

a) Ablieferung bzw. Entleerung der Restmülltonnen für Haushalte (Haupt- und Nebenwohnsitze):

eines 60 Liter Müllbehälters (Altbestand))	Euro € 6,92 (Brutto)
eines 120 Liter Müllbehälters	Euro € 13,84 (Brutto)
eines 240 Liter Müllbehälters	Euro € 27,68 (Brutto)
eines 660 Liter Müllbehälters	Euro € 76,13 (Brutto)
eines 770 Liter Müllbehälters	Euro € 88,81 (Brutto)
eines 1.100 Liter Müllbehälters	Euro € 126,89 (Brutto)

b) Mindestabfuhrmengenberechnung für Restmüll beträgt für Haushalte jährlich (Haupt- und Nebenwohnsitze):

Für einen Haushalt mit einer Person	120 Liter - Euro 13,84 (Brutto)
Für einen Haushalt mit zwei Personen	240 Liter - Euro 27,86 (Brutto)
Für einen Haushalt mit drei Personen	360 Liter - Euro 41,52 (Brutto)
Für einen Haushalt mit vier Personen	480 Liter - Euro 55,36 (Brutto)
Für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen	600 Liter - Euro 69,20 (Brutto)

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder gilt für das 1. Vierteljahr der 10. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 10. April, für das 3. Vierteljahr der 10. Juli und für das 4. Vierteljahr der 10. Oktober. Die Vorschriften erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres. Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei den Gebührenschriften unberücksichtigt.

(2) Für die weitere Gebühr für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biomüll) gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze, wobei pro Person und Woche 3 Liter als Liter Mindestabfuhrmenge festgelegt wird.

a) Ablieferung bzw. Entleerung der Biomülltonne für Haushalte (Haupt- und Nebenwohnsitze):

Pro Liter Bioabfall	Euro 0,23 (Brutto)
---------------------	--------------------

b) Mindestabfuhrmengenberechnung für Biomüll beträgt für Haushalte jährlich (Haupt- und Nebenwohnsitze):

Für einen Haushalt mit einer Person	156 Liter - Euro 35,56 (Brutto)
Für einen Haushalt mit zwei Personen	312 Liter - Euro 71,11 (Brutto)
Für einen Haushalt mit drei Personen	468 Liter - Euro 106,67 (Brutto)
Für einen Haushalt mit vier Personen	624 Liter - Euro 142,22 (Brutto)
Für einen Haushalt mit fünf oder mehr Personen	780 Liter - Euro 177,78 (Brutto)

Als Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Haushalte und der Haushaltsmitglieder gilt für das 1. Vierteljahr der 10. Jänner, für das 2. Vierteljahr der 10. April, für das 3. Vierteljahr der 10. Juli und für das 4. Vierteljahr der 10. Oktober. Die Vorschriften erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres. Veränderungen nach diesen Stichtagen bleiben bei den Gebührenschriften unberücksichtigt.

c) Ablieferung bzw. Entleerung der Biomülltonne für Haushalte Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (z.B. Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, Dienstleistungsbetriebe udgl.):

Pro Liter Bioabfall	Euro € 0,23 (Brutto)
---------------------	----------------------

d) Mindestabfuhrmengenberechnung für Biomüll beträgt für Gewerbebetriebe und sonstige Einrichtungen (z.B. Geldinstitute, Behörden, Arztpraxen, Tischlereien, Schlossereien, Dienstleistungsbetriebe udgl.):

für ein bis fünf Beschäftigten	200 Liter - Euro 45,58 (Brutto)
für sechs bis fünfzehn Beschäftigten	400 Liter - Euro 91,17 (Brutto)
für sechzehn bis sechzig Beschäftigten	600 Liter - Euro 136,75 (Brutto)
für einundsechzig bis einhundertfünfzig Beschäftigte	800 Liter - Euro 182,34 (Brutto)
für einhundertfünfzig und mehr Beschäftigte	1.000 Liter - Euro 227,92 (Brutto)

Beschäftigte sind Dienstnehmer im Sinne des ASVG und alle weiteren unselbständigen Erwerbstätigen zuzüglich der/des Betriebsinhaber/s.

Wird eine selbstständige Tätigkeit nur vom Betriebsinhaber ausgeführt, und befindet sich die Betriebsstätte in dessen dem ordentlichen Wohnsitz dienenden Wohnung, sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 2 lit. b nicht anzuwenden, sofern die Abfuhr dieses Biomülls gemeinsam mit dem im Haushalt anfallenden Biomüll erfolgen kann und kein zweiter Biomüllbehälter erforderlich ist.

Als Stichtag für die Bemessung der Gebühr nach § 4 (3) gilt der 10. Jänner. Die Vorschriften erfolgen zum 15. Jänner, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober jeden Jahres. Veränderungen nach diesem Stichtag bleiben bei den Gebührevorschriften unberücksichtigt, es sei denn, es wird ein neuer Betriebsstandort gegründet oder ein bestehender Betriebsstandort aufgelassen. In diesem Fall ist die nach vollen Monaten zu berechnende anteilige Gebühr zu entrichten.

(3) Für die Anlieferung bzw. Entsorgung in der Wertstoffsammelstelle:	
von Altholz pro kg	Euro € 0,17 (Brutto)
von Sperrmüll pro kg	Euro € 0,44 (Brutto)
von Bauschutt pro kg	Euro € 0,12 (Brutto)
PKW - Reifen mit Felge pro Stück	Euro € 7,48 (Brutto)
PKW - Reifen ohne Felge pro Stück	Euro € 4,03 (Brutto)

§ 4

Vorschreibung

Die Gebührevorschreibung erfolgt vierteljährlich, und zwar in den Monaten Jänner, April, Juli und Oktober eines jeweiligen Jahres.

§ 5

Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.
- (4) Werden Sperrmüll oder sonstige Abfälle bei zu deren Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen abgegeben, ist Gebührensschuldner der Übergeber, soweit dieser Gemeindegewohner einer Gemeinde ist, die zum Einzugsgebiet der jeweiligen Einrichtung bzw. Anlage gehört.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Abfallgebühren vom 07.11.2024, kundgemacht vom 11.11.2024 bis 26.11.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Jürgen Schreier